

Aktuelle Gesetzesinitiativen zur Vermeidung der sog. Nachhaltigkeitsberichterstattung in Lageberichten von kleinen und mittelgroßen öffentlichen Unternehmen

Der **Freistaat Bayern** hat auf Landesebene kürzlich für seine **privatrechtlichen Staatsbeteiligungen** Ausnahmen von der ab 2025 kommenden Verpflichtung einer sog. Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht geschaffen. Die Bayerische Haushaltsordnung wurde punktuell angepasst, so dass Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayHO zwar weiterhin vorsieht, dass der Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden müssen. Es gibt jedoch punktuell für den Lagebericht eine Ausnahme, dass dieser bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgen darf. Künftig richtet sich jedoch der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Landesunternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Damit soll durch die Ergänzung vermieden werden, dass nach der Umsetzung der CSRD in nationales Recht aufgrund des pauschalen Verweises ein unverhältnismäßiger Administrationsaufwand entsteht und dass Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung gegenüber privatwirtschaftlichen Gesellschaften benachteiligt werden.

Auf **kommunaler Ebene** gibt es solche Regelungen bislang noch nicht. Hier wurde von der Landesregierung mit Datum vom 11.07.2024 ein Antrag eingebracht, der weitreichende Änderungen vorsieht. Diese wären:

- Vermeidung einer künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle Unternehmen, die nicht unmittelbar der CSRD unterliegen
- Reduzierung der bisherigen Rechnungslegungspflichten durch Streichung des Verweises auf die strengeren handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften
- Damit im Ergebnis auch: eine Abschaffung der Prüfungspflicht für kleine kommunale Unternehmen

Für kleine und mittelgroße Eigenbetriebe, Eigengesellschaften (z.B. GmbH) und Kommunalunternehmen in Bayern soll demnach künftig allein die jeweilige Satzung bestimmen, ob sie ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern und den Nachhaltigkeitsbericht prüfen lassen müssen. Durch die Abschaffung des Verweises auf „große Kapitalgesellschaften“ richten sich die größenabhängigen Rechnungslegungsvorschriften zukünftig rein nach den Größenklassen des HGB, so dass zukünftig kleine Kapitalgesellschaften nicht mehr geprüft werden müssen, wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist. Ist eine freiwillige Prüfung bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht gewünscht, sind derzeitige Bestimmungen in den Satzungen, die noch einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften verlangen, anzupassen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die Satzungen Ihrer Unternehmen zu überprüfen, ob darin eine

Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nach den handelsrechtlichen Maßgaben für große Kapitalgesellschaften geregelt sind. Falls ja, wären Sie ab 2025 neben der bisher schon geltenden Prüfungspflicht zusätzlich auch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. **Sollten Sie das nicht wünschen, müssen Sie die Satzung nach erfolgter Gesetzesänderung anpassen und den Verweis auf große Kapitalgesellschaften streichen.**

Vielmehr könnten Sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Regelungen des HGBs analog anwenden und den Jahresabschluss nach den dortigen Größenkriterien aufstellen. Für kleine Unternehmen würde das auch bedeuten, dass kein Lagebericht aufzustellen wäre auch und die Prüfungspflicht wegfallen würde.

Wenn Sie weiterhin eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses festlegen möchten, kann dies durch eine entsprechende Satzungsregelung umgesetzt werden. Durch einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk besitzt der Jahresabschluss eine höhere Aussagekraft. Prüfungsgegenstand wäre dann der aufgestellte Jahresabschluss (ggf. ohne Lagebericht). Sollte ihr Unternehmen die Größenkriterien einer mittelgroßen Gesellschaft erfüllen, ist der Jahresabschluss um einen Lagebericht zu erweitern und der Jahresabschluss muss geprüft werden.

Wir empfehlen, die Anpassung der Satzung im Gesellschafterkreis zu diskutieren und vorzubereiten. Das Gesetz soll mit Wirkung ab 2025 geändert werden, so dass Satzungsanpassungen **nach erfolgter Gesetzesänderung umgesetzt werden können.**